



TRANSGOURMET

Deutschland

Geschäftspartnerkodex

Sorgfaltspflichten in der
Lieferkette und Rechtsfolgen
bei Pflichtverletzungen

Inhalt

A. Vorbemerkung	3		
I. Ziel.....	4		
II. Geltungsbereich.....	4		
B. Anforderungen an den Geschäftspartner	5		
I. Soziale Verantwortung – Menschenrechtsbezogene Anforderungen	5		
1. Ausschluss von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken.....	5		
2. Verbot der Kinderarbeit	5		
3. Vergütung und Arbeitszeiten	6		
4. Arbeits- und Gesundheitsschutz ...	6		
5. Vereinigungsfreiheit	7		
6. Diskriminierungsverbot	7		
7. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.....	7		
II. Ökologische Verantwortung – Umweltbezogene Anforderungen	8		
1. Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umwelt- belastungen.....	8		
2. Umgang mit Konfliktmineralien	8		
3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	8		
4. Klimaschutz.....	9		
5. Tierwohl	9		
6. Umweltfreundliche Verpackung....	9		
		III. Integrität im geschäftlichen Umfeld – Ethische Anforderungen.....	10
		1. Fairer Wettbewerb.....	10
		2. Integrität/Bestechung, Vorteilsnahme	10
		3. Interessenskonflikte	10
		4. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	10
		5. Datenschutz und Privatsphäre ...	10
		6. Whistleblowing/ Hinweisgeberschutz	10
		C. Umsetzung der Anforderungen ...	11
		I. Risikomanagement	11
		II. Weitergabe der Anforderungen	11
		III. Beschwerdesystem	12
		IV. Präventionsmaßnahmen	12
		V. Abhilfemaßnahmen	13
		D. Rechtsfolgen bei Verstößen.....	14
		I. Vorrang der Abhilfemaßnahmen	14
		II. Aussetzen der Vertrags- durchführung	14
		III. Außerordentliche Kündigung mit Auslaufzeit	15
		IV. Außerordentliche fristlose Kündigung.....	15
		V. Freistellungsanspruch.....	15

A. Vorbemerkung

Für die Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG sowie alle Unternehmen, an denen die Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist (nachfolgend gemeinsam „**Transgourmet**“ oder „**Wir**“) findet dieser Geschäftspartnerkodex Anwendung. Für Transgourmet sind die Achtung, Wahrung und Förderung der Menschenrechte, der Umweltschutz sowie geschäftliche Integrität zentrale Werte und selbstverständliche Kernelemente der Unternehmensverantwortung.

Auf der Basis einer partnerschaftlichen und loyalen Zusammenarbeit kann Transgourmet dieser gesetzten Verantwortung nur unter Mitwirkung der Geschäftspartner gerecht werden.

Dieser Geschäftspartnerkodex (nachfolgend „**Kodex**“) definiert die nicht verhandelbaren Mindeststandards, die unsere Geschäftspartner bei Geschäftsvorgängen zu beachten und einzuhalten haben.

„**Geschäftspartner**“ im Sinne dieses Kodex' sind alle juristischen oder natürlichen Personen, mit denen Transgourmet geschäftliche Beziehungen unterhält und von denen Transgourmet Produkte, Waren oder Dienstleistungen bezieht.

Die Mindeststandards sind keine unverbindlichen Absichtserklärungen. Jede Verletzung der Sorgfaltspflichten aus diesem Kodex kann konkrete Rechtsfolgen wie z. B. Sonderkündigungsrechte auslösen - siehe dazu Abschnitt D.



I. Ziel

Für die Zusammenarbeit werden in diesem Kodex Anforderungen definiert und Regeln aufgestellt, die als wesentlicher Bestandteil der Verträge zwischen dem Geschäftspartner und uns verstanden werden.

Hierbei orientiert sich der Kodex an den nationalen und internationalen Standards, wie beispielsweise:

- den relevanten Konventionen und Leitsätzen der Vereinten Nationen (UN),
- den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- dem Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO); oder
- dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihrem Handeln diese Standards zugrunde legen und die einschlägigen Sorgfaltspflichten einhalten und beachten.

Transgourmet ist sich bewusst, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist, und ermutigt die Geschäftspartner, ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern, so wie Transgourmet alles daran setzt, die eigenen Prozesse kontinuierlich zu optimieren. Transgourmet ist daran gelegen, in den Beziehungen zu den Geschäftspartnern eine leistungs- und wertschöpfungsorientierte langfristige Partnerschaft mit nachhaltigen Entwicklungsperspektiven zu etablieren. Wenn es darum geht, die festgelegten Standards umzusetzen, wird Transgourmet dem Geschäftspartner nach Möglichkeit und in angemessenem Umfang durch Hilfestellungen, Informationen und Trainings partnerschaftlich zur Seite stehen.

II. Geltungsbereich

Der Geschäftspartner hat seinen Mitarbeitenden, Unterauftragnehmern und Lieferanten, die in der Lieferkette für Produkte, Waren oder Dienstleistungen, die Transgourmet bezieht, tätig sind, die Grundsätze dieses Kodex' mitzuteilen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sicher-



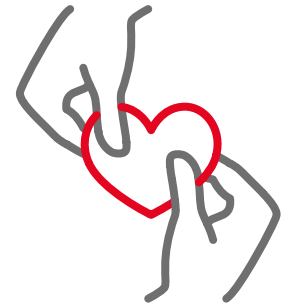
Die Standards in diesem Kodex verstehen sich nicht als abschließender Katalog, sondern spiegeln lediglich den Schwerpunkt der zu beachtenden sozialen, umweltbezogenen und ethischen Belange dar.

Transgourmet ist im Ausnahmefall dazu berechtigt, die ausdrücklich in diesem Kodex benannten geschützten Rechtspositionen (B.) und Umsetzungsmaßnahmen (C.) nachträglich zu ergänzen. Die Voraussetzungen für eine solche Ergänzung sind,

- dass sie inhaltlich einer ausdrücklich benannten geschützten Rechtsposition oder Maßnahme im LkSG entspricht,
- dass die geschützte Rechtsposition oder Maßnahme erst nach Aushändigung des Kodex' an den Geschäftspartner in das LkSG aufgenommen wurde, und
- dass Transgourmet diese Gesetzesänderung unverzüglich dem Geschäftspartner mitgeteilt hat.

zustellen, dass die Grundsätze in die jeweiligen Betriebsabläufe integriert werden. Die Lieferkette umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen, erforderlich sind.

B. Anforderungen an den Geschäftspartner



I. Soziale Verantwortung – Menschenrechtsbezogene Anforderungen

1 Ausschluss von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit oder des Menschenhandels in seinem Unternehmen zuzulassen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber zu trennen. Zwangsarbeit bezieht sich auf alle Formen der Schuldknechtschaft und umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Ferner stellt der Geschäftspartner sicher, dass sämtliche Formen von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, ausgeschlossen sind.

2 Verbot der Kinderarbeit

Der Geschäftspartner hat die Empfehlung der ILO Konvention 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern einzuhalten. Demnach darf das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre liegen, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen.

Der Geschäftspartner verbietet jegliche Art von Kinderarbeit in seinem Unternehmen. Untersagt sind insbesondere der Verkauf von Kindern und Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Zwangs- und Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen sowie Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.





Ebenso sind die Rechte junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu schützen, indem sie nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten. Der Geschäftspartner gewährleistet, dass die Aufgaben der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Schulbesuch nicht beeinträchtigen.

3 Vergütung und Arbeitszeiten

Die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit wird vom Geschäftspartner eingehalten. Ferner erhalten die Mitarbeitenden des Geschäftspartners eine Vergütung, die im Einklang mit den jeweils am Beschäftigungsort geltenden Gesetzen und den rechtlich gültigen und zu garantierenden Mindesteinkommen und Sozialleistungen steht.

4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die jeweils nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Gesetzgebungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für seine Mitarbeitenden, eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Gefahren durch offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und

der Arbeitsmittel, das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Um Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen bestmöglich vorzubeugen, verpflichtet sich der Geschäftspartner, ein angemessenes Arbeitsschutzmanagement zu unterhalten, das geeignet ist, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu reduzieren. Ferner gewährleistet der Geschäftspartner, dass arbeitsbedingte Unfälle erfasst und untersucht sowie Mitarbeitende hinreichend geschult und unterwiesen werden.

Der Geschäftspartner unterlässt die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

5 Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner hat die Teilhabe und Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitenden nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Der Geschäftspartner respektiert das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen oder zu streiken. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, hat der Geschäftspartner alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft oder anderen Arbeitnehmervertretungen dürfen nicht als Grund für Benachteiligungen, Ungleichbehandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

6 Diskriminierungsverbot

Der Geschäftspartner schafft in seinem Unternehmen ein Arbeitsumfeld, in welchem sich jegliche Diskriminierung von Beschäftigten verbietet, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung,

sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

7 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Geschäftspartner hat es zu unterlassen, schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie einen übermäßigen Wasserverbrauch in verbotener Weise herbeizuführen, durch die die Gesundheit von Personen geschädigt, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert wird. Der Geschäftspartner verhindert, dass Personen durch Zwangsräumungen, den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern oder deren Erwerb, Bebauung oder anderweitige Nutzung ihre Lebensgrundlage verlieren.



II. Ökologische Verantwortung – Umweltbezogene Anforderungen

1 Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen

Der Geschäftspartner verfolgt in seinem Unternehmen einen schonenden Umgang mit den endlichen und natürlichen Ressourcen und respektiert dabei die planetaren Belastungsgrenzen. Er ist verpflichtet, die Umweltfolgen seiner Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu begrenzen und aktiv Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes umzusetzen. Transgourmet erwartet vom Geschäftspartner, dass dieser alle geltenden lokalen und international anerkannten Umweltstandards und Gesetze anerkennt und einhält.

Der Geschäftspartner nimmt seine ökologische Verantwortung über die gesamte Lieferkette hinweg wahr und setzt dies sowohl im Hinblick auf Produkte als auch Verpackungen um. Dabei gilt es, die Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie den entstehenden Abfall zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern.



2 Umgang mit Konfliktmineralien

Der Geschäftspartner hat alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Konfliktmineralien einzuhalten. Der Geschäftspartner verzichtet auf die Herstellung und Verwendung der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und Anhang A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe vom 22.05.2001 (POP-Übereinkommen) aufgeführten Chemikalien, soweit geltendes nationales Recht dies in Übereinstimmung mit dem POP-Übereinkommen regelt. Der Geschäftspartner verzichtet auf die Herstellung und Verwendung quecksilberhaltiger Produkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang A Teil I, Art. 5 Abs. 2 und Anhang B Teil I des Minamata Übereinkommens vom 10.10.2013. Der Geschäftspartner wird im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens geeignete Maßnahmen treffen, um Quecksilberabfälle umweltgerecht zu behandeln, zu entsorgen und zu befördern.

3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner verfolgt eine systematische Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen, und beachtet die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22.03.1989 in der aktuellen Fassung.

4 Klimaschutz

Transgourmet fordert den Geschäftspartner dazu auf, seine CO₂-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele, insbesondere das 1,5-Grad-Szenario, das von der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) im November 2018 vorgestellt wurde, beizutragen. Er ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um seine Energieeffizienz zu verbessern und Treibhausgasemissionen zu minimieren. Dabei sollen Vermeidungs- und Reduzierungsstrategien Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen haben.

5 Tierwohl

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen die jeweils geltenden Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl zu beachten. Zusätzlich ist er aufgefordert, die Haltings- und Managementsysteme von Nutztieren von der Geburt bis zur Schlachtung den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich anzupassen und den (verhaltens-)physiologischen Ansprüchen der jeweiligen Art gerecht zu werden.

Dabei sollte möglichst sichergestellt werden, dass die Tiere während ihres Transports und während des Betäubungs- und Schlachtprozesses keine unnötigen Schmerzen oder Leiden erfahren. Insbesondere beim Transport sind möglichst kurze Lebendtransporte anzustreben.

6 Umweltfreundliche Verpackung

Transgourmet erwartet vom Geschäftspartner, dass er die Auswirkungen seiner Verpackungen auf die Umwelt minimiert, indem er Verpackungen vermeidet oder verringert. Wo dies nicht möglich ist, soll der Geschäftspartner die Umwelteffekte seiner Verpackungen verbessern, indem er Mehrweg-Verpackungen nutzt, möglichst wenig Material verbraucht, die Recyclbarkeit berücksichtigt und Sekundärrohstoffen bzw. alternative Materialien oder zertifiziertes Papier bevorzugt.



III. Integrität im geschäftlichen Umfeld – Ethische Anforderungen

1 Fairer Wettbewerb

Der Geschäftspartner unterlässt irreführende oder aggressive Geschäftspraktiken und hält sich an die Vorgaben des geltenden Kartell- und Wettbewerbsrechts. Insbesondere beteiligt sich der Geschäftspartner nicht an kartell-rechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, nutzt seine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung nicht aus und unterlässt jegliche wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken.

2 Integrität/Bestechung, Vorteilsnahme

Der Geschäftspartner gewährleistet die Einhaltung der Konventionen der UN und der OECD zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, die die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben. Er wird deren Einhaltung überwachen und durchsetzen.

Der Geschäftspartner wird beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.

3 Interessenskonflikte

Der Geschäftspartner hat Interessenkonflikte zu vermeiden, die im geschäftlichen Umfeld aufgrund privater Interessen oder anderer Motive entstehen, die die Geschäftsbeziehung mit Transgourmet beeinflussen könnten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, wesentliche Interessenkonflikte unverzüglich, vollständig und transparent gegenüber Transgourmet offenzulegen.

4 Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Geschäftspartner gewährleistet die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

5 Datenschutz und Privatsphäre

Transgourmet erwartet, dass der Geschäftspartner dem Schutz von personenbezogenen Daten besondere Bedeutung beimisst. Der Geschäftspartner wird die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

6 Whistleblowing/Hinweisgeberschutz

Der Geschäftspartner implementiert ein Hinweisgebersystem entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1937 bzw. der jeweiligen nationalen Gesetzgebungen, sofern die benannten rechtlichen Vorgaben für ihn bindend sind.



C. Umsetzung der Anforderungen

I. Risikomanagement

Der Geschäftspartner stellt durch die Implementierung eines angemessenen Risikomanagement sicher, dass die im Geschäftspartnerkodex verschriftlichten Erwartungen und Anforderungen eingehalten und die dort aufgeführten Rechtspositionen geschützt werden. Das Managementsystem muss menschenrechtsbezogene, umweltbezogene und ethische Risiken erkennen und geeignet sein Verletzungen von geschützten Rechtspositionen vorzubeugen, sie zu beenden oder zu minimieren.

Die Angemessenheit hängt insbesondere von der Größe, Branche und Position des Geschäftspartners in der Lieferkette ab. Dabei liegt es auch im Ermessen des Geschäftspartners geeignete Maßnahmen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu treffen.

II. Weitergabe der Anforderungen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass mit dem Geschäftspartner im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen ihrerseits alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen einhalten und anerkennen.

Auch in der vorgelagerten Lieferkette unternimmt der Geschäftspartner angemessene Anstrengungen mit dem Ziel, dass seine Lieferanten und Unterauftragnehmer die Grundprinzipien dieses Kodex' einhalten und anerkennen.



III. Beschwerdesystem

Transgourmet richtet ein Beschwerdeverfahren ein, welches ermöglicht, dass Personen auf die Verletzung menschenrechtsbezogener, umweltbezogener oder ethischer Rechtspositionen hinweisen können. Dieses Beschwerdeverfahren steht allen Geschäftspartnern sowie deren Zulieferern und Unterauftragnehmern zur Verfügung. Der Geschäftspartner gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeitenden zum eingerich-

teten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

Der Geschäftspartner unternimmt angemessene Anstrengungen, dass seine Zulieferer und Unterauftragnehmer Kenntnis davon erhalten, dass Transgourmet ein Beschwerdeverfahren eingerichtet hat.

IV. Präventionsmaßnahmen

Der Geschäftspartner sollte sich bemühen angemessene und geeignete Beschaffungs- und Einkaufsstrategien zu implementieren, die es ermöglichen, menschenrechtsbezogene, umweltbezogene und ethische Risiken zu erkennen, zu vermeiden und abzumildern. Auch in diesem Fall hängt die Ergreifung von angemessenen Präventionsmaßnahmen durch den Geschäftspartner von der Größe, Branche und Position des Geschäftspartners in der Lieferkette ab. Dabei liegt es auch im Ermessen des Geschäftspartners geeignete Maßnahmen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu treffen.

Erhält Transgourmet im Rahmen der kontinuierlich durchgeführten Risikoanalysen oder auf anderem Wege hinreichende Kenntnisse darüber, dass menschenrechts- oder umweltbezogene Rechtsgüter der in Abschnitt B beschriebenen Rechtsgüter im eigenen Geschäftsbereich oder in der vorgelagerten Lieferkette verletzt werden, so wird der Geschäftspartner unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ergreifen.

Insbesondere wird der Geschäftspartner Mitarbeiterschulungen in allen maßgeblichen Geschäftsbereichen durchführen und dies auch dokumentieren. Auf Anforderung stellt der Geschäftspartner die entsprechenden Schulungsunterlagen und Nachweise der Durchführung von Schulungsmaßnahmen

zur Verfügung. Sollte der Geschäftspartner aufgrund seiner Mitarbeiteranzahl nicht in den direkten Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen, kann er auf das Schulungsangebot der Transgourmet zurückgreifen.

Transgourmet behält sich auch vor, Schulungsmaßnahmen dann beim Geschäftspartner durchzuführen, wenn hinreichende Erkenntnisse darauf schließen lassen, dass die nach diesem Kodex einzuhaltenden Vorgaben nicht oder nicht im geforderten Umfang eingehalten werden.



Ebenso ist Transgourmet berechtigt mittels Self-Assessment-Fragebögen, die Präventionsmaßnahmen zu evaluieren oder Audits an den Produktionsstandorten und Betriebs- und Verwaltungsstätten des Geschäftspartners durchzuführen. Der Geschäftspartner gewährt im Zuge der Audits ein Einsichtsrecht in alle nach vernünftigem Ermessen relevanten Unterlagen und Produktionsprozesse. Diese Verpflichtung gilt nur unter Wahrung geltenden Rechts, insbesondere unter Achtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie vertraglicher Vereinbarungen wie Geheimhaltungsverpflichtungen des Geschäftspartners gegenüber Dritten.

Das Ergreifen von angemessenen Präventionsmaßnahmen durch den Geschäftspartner wird auch dann erwartet, wenn der Geschäftspartner selbst ein Risiko identifiziert hat.

Transgourmet wird kleinere und mittlere Unternehmen (KMU's) auf Anforderung bei der Ergreifung von angemessenen Präventionsmaßnahmen unterstützen.



V. Abhilfemaßnahmen

Der Geschäftspartner wird bei Verletzung einer der in Abschnitt B. aufgeführten Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich oder in der vorgelagerten Lieferkette Abhilfemaßnahmen implementieren, die geeignet sind, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

In diesem Fall informiert der Geschäftspartner Transgourmet unverzüglich über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die nachweislich ergriffenen Maßnahmen.

Eine unverzügliche Informationspflicht besteht auch dann, wenn der Geschäftspartner Kenntnis über eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogenen Schutzgüter in der vorgeschalteten Lieferkette erhält. Auch in diesem Fall ist der Geschäftspartner angehalten sich nach besten Kräften zu bemühen, angemessene Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Zulieferer zu verankern.

Wenn Transgourmet substantiierte Kenntnis von der Verletzung einer der in Abschnitt B. aufgeführten Rechtspositionen durch einen Unterauftragnehmer, Lieferanten oder ein verbundenes Unternehmen des Geschäftspartners erlangt, bemüht sich der Geschäftspartner auf Aufforderung durch Transgourmet im Rahmen seiner Möglichkeiten darum, Transgourmet bei angemessenen Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu unterstützen.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen, umweltbezogenen oder ethischen Pflicht nach Abschnitt B. so beschaffen, dass der Geschäftspartner sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, erstellt der Geschäftspartner ein Konzept, welches aufzeigt bis wann und in welcher Weise die Verletzung beendet oder das Risiko minimiert werden kann. Bei der Erstellung des Konzepts wird Transgourmet kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs) unterstützen.

D. Rechtsfolgen bei Verstößen

Jeder Verstoß gegen die Anforderungen dieses Geschäftspartnerkodex' stellt eine potentielle wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses zwischen Transgourmet und dem Geschäftspartner dar. Zur Durchsetzung der lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten gelten daher die nachstehenden Regelungen mit abgestuften Rechtsfolgen.

Im Mittelpunkt steht der Anspruch Transgourmets, den unternehmerischen Sorgfaltspflichten Genüge zu tun. Dabei ist Transgourmet an einer einvernehmlichen und abgestuften Vorgehensweise gelegen. Eine Sanktionierung des Geschäftspartners für die Verletzung von Sorgfaltspflichten ist demgegenüber nicht Selbstzweck und soll nicht als Mittel zur Durchsetzung rein kommerzieller Interessen zum Einsatz kommen.

I. Vorrang der Abhilfemaßnahmen

Die in Abschnitt C. V. beschriebenen Abhilfemaßnahmen haben in der Regel Vorrang vor einer Aussetzung oder Kündigung der Vertragsbeziehung.

II. Aussetzen der Vertragsdurchführung

Soweit die Verletzung einer sozialen, ökologischen oder ethischen/integritätsbezogenen Sorgfaltspflicht vom Geschäftspartner nicht oder nicht im erforderlichen Umfang beendet wird, ist Transgourmet dazu berechtigt, die Erfüllung der betroffenen Verträge vorübergehend bis zur erfolgreichen Abhilfe auszusetzen. Die Dauer der Aussetzung soll sechs Monate nicht übersteigen.



Bevor die Vertragserfüllung ausgesetzt werden kann, muss Transgourmet dem Geschäftspartner schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen oder, wenn dies nach der Natur des Verstoßes nicht zweckmäßig ist, den Geschäftspartner schriftlich abmahnen.

Die Aussetzung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn die Verletzung der sozialen, ökologischen oder ethischen/integritätsbezogenen Sorgfaltspflicht erheblich ist und die Aussetzung der Vertragsdurchführung geeignet erscheint, zur Beendigung der Verletzung beizutragen.

III. Außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist

Wenn eine Aussetzung der Vertragsdurchführung bereits sechs Monate andauert, ohne dass die Verletzung beendet werden konnte, kann Transgourmet die betroffenen Vertragsbeziehungen zum Geschäftspartner mit einer Frist von weiteren sechs Monaten in Schriftform kündigen.

Wenn die Verletzung der sozialen, ökologischen oder ethischen/integritätsbezogenen Sorgfaltspflicht innerhalb der laufenden Kündigungsfrist

beendet wird, wird Transgourmet, soweit zumutbar, dem Geschäftspartner eine einvernehmliche Fortsetzung der Vertragsbeziehung ermöglichen.

Transgourmet kann die Vertragsbeziehung zum Geschäftspartner ferner dann mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, wenn Transgourmet die Vertragsdurchführung wiederholt berechtigt ausgesetzt hat.

IV. Außerordentliche fristlose Kündigung

Wenn eine berechtigte Aussetzung der Vertragsdurchführung sechs Monate angedauert hat und eine erfolgreiche Abhilfe nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten objektiv zu erwarten ist, kann Transgourmet die Vertragsbeziehung zum Geschäftspartner fristlos kündigen.

Transgourmet kann das Vertragsverhältnis zum Geschäftspartner außerdem nach fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung oder Abmahnung fristlos kündigen, wenn die Verletzung einer Sorg-

faltspflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Abhilfekzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, und Transgourmet keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint. Bei der Frage, ob eine Verletzung als schwerwiegend zu bewerten ist, ist auch zu berücksichtigen, ob der Geschäftspartner die Verletzung zu vertreten hat.

V. Freistellungsanspruch

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Transgourmet von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die an die Verletzung einer Sorgfaltspflicht nach diesem Kodex anknüpfen, es sei denn der

Geschäftspartner hat die Verletzung – einschließlich einer etwaigen unterbliebenen Abhilfe – nicht zu vertreten.

Geschäftspartnerkodex Anerkennung der Bedingungen

Name des Unternehmens in Druckbuchstaben und unter Angabe vollständiger Firmierung

Adresse des Unternehmens

Wenn vorhanden die Lieferantenummer

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben des/der Unterzeichnenden

Position im Unternehmen

**Der Geschäftspartnerkodex wurde zur Kenntnis genommen und
die Inhalte werden vollumfänglich akzeptiert.**

Unterschrift Zeichnungsberechtigte, ggf. mit Firmenstempel

Anlage Gruppenunternehmen zum Geschäftspartnerkodex

Die Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG ist unter anderem mit mindestens 50% an folgenden Unternehmen beteiligt:

EGV Lebensmittel für Großverbraucher AG Unna Deutschland

Niggemann Food Frischmarkt GmbH Bochum Deutschland

Frische Paradies FrischeParadies GmbH & Co. KG Deutschland

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift Zeichnungsberechtigte, ggf. mit Firmenstempel

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben des/der Unterzeichnenden